

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/326

## Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance-Richtlinien

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Verschiedene Gemeinwesen mussten in der jüngsten Vergangenheit erfahren, dass ihre Beteiligungen mit grossen Risiken verbunden sind, welche, wenn man sie nicht richtig bewirtschaftet, ein erhebliches Verlustpotential beinhalten. Weiter wurde im Zuge der Aufarbeitung von verschiedenen Vorkommnissen, insbesondere dem Fall Enron, die Anforderungen an die Corporate Governance im Privatrecht (USA: Sarbanes-Oxley-Gesetzgebung, CH: Revision des Aktienrechtes) deutlich verschärft.

Dies hat dazu geführt, dass der Bund<sup>1)</sup>, aber auch verschiedene Kantone<sup>2)</sup> ihre Beteiligungen und ihre Corporate Governance einer umfassenden Prüfung unterzogen haben. Es wurde dabei vielerorts eine Beteiligungsstrategie entwickelt, welche die Grundlage eines umfassenden Beteiligungsmanagements darstellt.

Obwohl der Kanton Solothurn verglichen mit anderen Kantonen ein verhältnismässig bescheidenes Beteiligungsportefeuille hält und dadurch die Risiken, insbesondere nach dem Wegfall der Kantonalbank im Jahre 1994, überblickbar erscheinen, empfiehlt es sich trotzdem, die Beteiligungen des Kantons einer strategischen Prüfung zu unterziehen und für die Zukunft ein Beteiligungsmanagement einzuführen. Mit der Erstellung der Eignerstrategie für die SoH AG wurde im übrigen bereits eine wesentliche Vorarbeit auf diesem Gebiet geleistet.<sup>3)</sup>

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat sich deshalb vor Jahresfrist umfassend mit der Stossrichtung einer strategischen, systematischen Überprüfung der Beteiligungen auseinandergesetzt und das Amt für Finanzen beauftragt, eine solche Strategie mit Public Corporate Governance-Grundsätzen zu erarbeiten und gleichzeitig grünes Licht gegeben, die WoV-Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Am 2. März 2009 hat der Regierungsrat die entsprechende Grundlage mit §32 in der WoV-Verordnung geschaffen. Dieser sieht vor, dass der Regierungsrat auf Antrag des Finanzdepartements die Beteiligungsstrategie und die Grundsätze der Public Corporate Governance beschliesst. Weiter wird festgehalten, dass das Finanzdepartement jährlich über die Einhaltung der Vorgaben zu berichten hat. Nach Ablauf der Vetofrist ist die entsprechende Ergänzung der WoV-Verordnung am 1. Mai 2009 in Kraft getreten.

<sup>1)</sup> Bericht des Bundesrates zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben vom 13. September 2006 sowie Erläuternder Bericht der Eidg. Finanzverwaltung zum Corporate-Governance-Bericht des Bundesrates vom 13. September 2006.

<sup>2)</sup> z.B. Beteiligungsreport 2007 des Kantons Aargau vom 6. Dezember 2007; Verordnung und Bericht zur Verordnung über das Controlling der Beteiligungen im Kanton Basel-Landschaft vom 2. Juni 2009

<sup>3)</sup> Eignerstrategie des Kantons Solothurn für die Solothurner Spitäler AG (soH) für die Legislaturperiode 2009-13

In Zusammenarbeit mit einem Studenten der Universität Fribourg, welcher seine Masterarbeit<sup>1)</sup> zu diesem Thema verfasst hat, wurde das Kapitel 12 „Beteiligungsstrategie“ des WoV-Handbuches erarbeitet und hiermit dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

## 1.2 Aufbau der Beteiligungsstrategie

Die Beteiligungsstrategie hat den Charakter einer Weisung und wird als eigenständiges Kapitel in das WoV-Handbuch integriert. Im Wesentlichen enthält es drei Teile:

- a. Einleitung mit der entsprechenden Definition der Beteiligung
- b. Die eigentliche Beteiligungsstrategie
- c. Die Public Corporate Governance-Richtlinien

Im Anhang zum Kapitel wird anhand verschiedener Kriterien, unterteilt in drei Fragebögen, für das Eingehen und Halten von kantonalen Beteiligungen eine Entscheidungshilfe angeboten.

Die entsprechenden Grundsätze müssen bei der Überprüfung der bestehenden Beteiligungen bzw. bei der Gründung oder beim Kauf einer neuen Beteiligung allesamt berücksichtigt werden. Da jede Beteiligung jedoch aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung, der verschiedenartigen Motivation zu ihrer Entstehung bzw. ihres Erwerbes unterschiedliche Ausprägungen haben kann, ist es möglich, fallweise von den Grundsätzen der Beteiligungsstrategie bzw. den Public Corporate Governance-Richtlinien abzuweichen. In diesem Falle ist aber nach dem Grundsatz „comply or explain“ darzulegen und zu begründen, warum eine Abweichung von den Richtlinien erfolgt.

## 1.3 Jährliche Überprüfung des Beteiligungsportefeuilles

Die Beteiligungen werden den fachlich zuständigen Departementen zugewiesen. Diese haben die ihnen zugewiesenen Beteiligungen jährlich einer Überprüfung anhand der oben erwähnten Kriterien zu unterziehen. Haben sich während dem Jahr Veränderungen ergeben, sind diese zu erläutern und allfällige Massnahmen (Änderung der Eigentümerstrategie, Verkauf etc.) dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Die Koordination dieser regelmässigen Überprüfung und die entsprechende Berichterstattung an den Regierungsrat erfolgt durch das Finanzdepartement (Amt für Finanzen). Die erste Berichterstattung ist im zweiten Halbjahr 2010 geplant.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Die Beteiligungsstrategie und die Public Corporate Governance-Richtlinien, welche als eigenständiges Kapitel 12 ins WOV-Handbuch integriert werden, werden beschlossen.

<sup>1)</sup> Hug Claudio: Beteiligungsstrategie und PCG-Richtlinien – Eine Anwendung für den Kanton Solothurn, Biberist 2009.

- 2.2 Die Eigentümerziele und –strategie zu jeder Beteiligung sind jährlich anhand des Fragenkatalogs (Ziff. 12.4. Anhang WoV-Handbuch) zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- 2.3 Das Finanzdepartement erstellt unter Einbezug der fachlich zuständigen Departemente jährlich einen Beteiligungsreport zu Händen des Regierungsrates – erstmals im 2. Semester 2010 – welcher insbesondere Angaben zu den Eigentümerstrategien, zum Geschäftsgang, zu besonderen Vorkommnissen sowie Anträge für allfällige Massnahmen enthält.
- 2.4 Die Zuweisung der Beteiligungen an die fachlich zuständigen Departemente erfolgt durch das Finanzdepartement.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Kapitel 12 “Beteiligungsstrategie” des WOV-Handbuches

### **Verteiler**

Departemente (5)  
Staatskanzlei  
Amt für Finanzen(3)  
SoH AG  
Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn  
Kant. Finanzkontrolle